



Handwritten signature or mark







4

Allergnädigste Confirmation
des wiederhergestellten
Chur- und Neumärkischen
Ritterschaftlichen
Credit-Reglements

vom 15ten Junii 1777.

mit seinen

General- und Special-Tax-Principiis,

wie auch

des dazu verfaßten Nachtrages

vom 2ten April 1784.



Berlin,

gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hof-Buchdrucker.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vertical handwritten text on the left margin, possibly a list or index.

Horizontal line of text, possibly a signature or date.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly bleed-through.





Wir Friedrich, von Gottes Gnaden
König von Preussen etc. etc.

Ihun hiermit kund und sügen jedermann zu wissen, daß, da Wir Allerhöchst-Selbst wahrgenommen, wie die im Jahr 1782. Unserer Allerhöchsten Person in Vorschlag gebrachte Abänderung des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15ten Junii 1777. nicht denjenigen Erfolg gehabt, der Uns davon hat angezeigt werden wollen, und Wir daher Allerhöchst betrogen worden, denen bey diesem Creditwerke verbundenen Güterbesitzern der Chur- und Neumark allergnädigst nachzulassen, sich wegen der zu einem zweckmäßigen Fortgang dieses Creditwerks zu nehmenden Maasregeln unter sich zu vereinigen. Hierauf Uns auch allerunterthänigst von ihnen vorgetragen worden: Wir möchten allergnädigst geruhen, das von Uns Allerhöchst confirmirte Chur- und Neumärkische Ritterschaftliche Credit-Reglement vom 15ten Junii 1777. mit seinen General- und Special-Lax-Principiis wieder herzustellen, und einen von ihren Deputirten dazu verfaßten Nachtrag allergnädigst zu genehmigen:

gen: und dann Wir Allerhöchst daraus ersehen und Uns überzeugt haben, daß dadurch mit einer größern Ausbreitung dieses Creditwerks zugleich eine desto vollkommene Sicherheit sowohl des Publici, als auch der zu diesem Creditwerk verbundenen Güterbesitzern selbst werde befördert werden. Als genehmigen und confirmiren Wir nicht nur die Wiederherstellung des obgedacht von Uns Allerhöchst unterm 15 ten Junii 1777. bestätigten Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements nebst seinen General- und Special-Tax-Principiis, sondern auch den oberwähnt dazu verfaßten Nachtrag vom 2ten April dieses jetzt laufenden Jahres; ordnen und wollen auch, daß von nun an lediglich hiernach von denen diesem Ritterschaftlichen Creditwerk vorgesetzten Collegiis in allen dabey vorkommenden Fällen verfahren werden soll; und befehlen zugleich Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, dieses gehdrig zu publiciren, und sowohl selbst als durch die ihnen untergeordnete Collegia darauf festzuhalten, und nicht zu gestatten, daß von irgend jemanden dagegen gehandelt werde. Urkundlich unter Unserer Königlich Allerhöchsten Unterschrift und Inseigel. So geschehen, Berlin den 17. April 1784.

Friedrich.



v. Werder.

Confirmation

der Wiederherstellung des Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Credit-Reglements vom 15ten Junii 1777. mit seinen General- und Special-Tax-Principiis, wie auch des dazu von denen Deputirten der bey diesem Creditwerke verbundenen Chur- und Neumärkischen Stände, verfaßten Nachtrages vom 2ten April 1784.

M

Nitter
Allerhöch
lichen
worden
einnü
Geh
missari
nen ben
lassen.
nigen:
fürch
stätigen
der den
Majest
1 sten
Hernäc
und zu

Cap-Pr
Gursber
und dar
stimmte
der Pro
dem ein
zu verim
werde er
willigen

epia, in
stimmun
das Cred
bezahmun

- a) dun
 - b) in G
 - c) die
 - d) von
- Die Nitter
an die H
Ausfchuss
1) Ob,



Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr, für das Wohl Ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen unablässig bemühet, wahrgenommen haben, wie durch das revidirte Nitterschafts-Credit-Reglement für die Gur- und Neumark vom 14ten Julii 1782, der von Allerhöchsth. Denselben beabsichtigte Zweck bey dem Gur- und Neumärkischen Nitterschaftlichen Creditwerke nicht erreicht worden, und daher Seine Königliche Majestät bewogen worden, statt des Gurmärkischen Landtschafts-Directoris von Arnim, und auf vorhergegangene einmüthige Wahl der sich alhier versammelten Deputirten, Allerhöchsth. Dero Wirklichen Geheimen Etats-Minister von Werder, diesem Creditwerke als Königlichen Commissarium vorzusetzen, auch durch eine Allerhöchste Cabinets Ordre vom 19. Januarii 1784. denselben bey diesem Creditwerk verbundenen Ständen der Gur- und Neumark allergnädigst nachzusuchen, sich wegen einer zweckmäßigeren Einrichtung dieses Creditwerks, unter sich zu vereinigen: so haben sich die convocirte Deputirte derselben alhier eingefunden, und mit ehrsüchtvollem Danke, für diese Königliche Gnade, sich bis auf Königliche Allerhöchste Befristung, vereinigt, mit Aufhebung des revidirten Reglements vom 14. Julii 1782. und der demselben angehängten General-Tax-Principiorum, zuvörderst das von Seiner Königl. Majestät Allerhöchsth. beständige Gur- und Neumärkische Nitterschafts-Credit-Reglement vom 15ten Junii 1777. mit seinen General- und Special-Tax-Principis, wieder herzustellen, hiernächst aber solches bey seinen durchlaufenden Paragraphen, nachstehend zu erläutern, und zu suppliren:

Beym §. 3.

Pfandbriefe werden zwar nur auf die erste Hälfte des nach den Nitterschaftlichen Tax-Principis zu bestimmenden Werths eines Guts ausgefertigt. Sollte jedoch ein Gutsbesitzer zu seiner Conservation, einer weitern Unterstützung des Creditwerks bedürftig, und darauf antragen; so kann ihm zwar noch Ein Zwölftheil des vorgedachtermaßen bestimmten Werths des Guts nachgegeben werden. Es muß aber die Nitterschafts-Direction der Provinz aufs genaueste untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen solches in jedem einzelnen Falle mit Sicherheit geschehen könne, und ob mit einiger Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der Gutsbesitzer, mittelst dieser Unterstützung, bey dem Weis seines Guts werde erhalten werden können, und im Stande bleiben werde, die über die Hälfte zu bewilligende Pfandbriefe, nach und nach in gewissen Parcis wieder abzuzahlen.

Daben müssen aber die dem Reglement angehängte General- und Special-Tax-Principis, in so fern diese nicht, wie hiernächst bey denselben vorkommen wird, eine andere Bestimmung erhalten, desto genauer observirt, und in Anwendung gebracht werden, damit das Creditwerk durch das zu bewilligende Ein Zwölftheil, bis zu dessen erfolgten Wiederbezahlung, nicht in Gefahr komme.

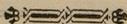
Beyonders muß sich die Direction der Provinz

- a) durch Pacht-Contracte oder zwölffährige Wirtschafts-Rechnungen versichern, daß das Gut den ausgemittelten Ertrag wirklich gewähre;
- b) in Ermangelung dieser Nachweisung müssen die schon aufgenommene Taxen, nach den vorgin gedachten Principis nachmahls genau revidirt und superrevidirt werden, und dabey müssen
- c) die lebendige und todt Inventaria entweder ganz vollständig seyn, oder das fehlende vom nachgeschuchten Ein Zwölftheil abgezogen werden; auch muß
- d) von diesem Ein Zwölftheil der in Taxe gebrachte Werth des Wohnhauses abgesetzt werden.

Die Nitterschafts-Direction der Provinz erstattet demnachst darüber ausführlichen Bericht an die Haupte-Nitterschafts-Direction, und dieser bleibt alsdann überlassen, dem Eudern Ausschusse vorzutragen:

- 1) Ob, und in wie ferne dieses Ein Zwölftheil dem Gutsbesitzer bewilliget werden könne;
- 2) unter





- 2) unter welchen Bedingungen solches geschehen könne, und in welcher Art sich der Gutsbesitzer etwa einer speciellern Aufsicht der Ritterschafts-Direction der Provinz unterwerfen müsse; und
- 3) in welchen Fällen dieses zu bewilligende Ein Zwölftheil nach und nach wieder bezahlt werden müsse.

Bewilligt alsdann der Engere Ausschuss dieses Ein Zwölftheil, so werden die Pfandbriefe auf so hoch bey eben dieser Versammlung des Engern Ausschusses, dem davon der Vortrag geschehen, ausgefertigt.

Es versteht sich auch von selbst, daß von Gütern, auf welchen Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, Vertauschungen ohne Vorwissen und Bewilligung der Ritterschafts-Directionen und des Engern Ausschusses nicht veräußert werden können.

Beym §. 6.

Der reine Ertrag eines Guts wird unwandelbar zu 4 pro Cent zu Capital gerechnet.

Nach Ablauf des Triennii muß, wenn Creditores es verlangen, der Zuschlag für Zwen Drittheil derjenigen Taxe, auf welche die Pfandbriefe bewilligt worden, geschehen. Auch muß die Verkaufstaxe von dem Ritterschaftlichen Directions-Collegio der Provinz, in welcher das Gut belegen ist, aufgenommen, und von der Haupt-Ritterschafts-Direction superrevidirt worden seyn.

Demnachst geruhen Seine Königl. Majestät allergnädigst festzusetzen, daß die Ritterschafts-Directiones wohl befüg, auf alle unter ihre Administration kommende Güter, Pfandbriefe bis zur Hälfte, und wie beym §. 3. festgesetzt worden, auch noch auf Ein Zwölftheil des Werths des Guts auszufertigen; des Endes die Einsetzung der eingetragenen Obligationen von denen, den Concurs- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz-Collegiis zu erfordern, und die an deren Statt eingetragene Pfandbriefe diesen Justiz-Collegiis zur Befriedigung der Creditoren zu übergeben. Vorausgesetzt, daß keine Lehns- oder andere der Pfandbriefs-Ausfertigung und Eintragung hinderliche Qualitäten des Guts oder dessen Besitzers entgegen stehen; als worüber sich die Ritterschafts-Directiones jedesmal mit denen den Concurs- oder Liquidations-Prozeß dirigirenden Justiz-Collegiis in Correspondenz setzen, und von diesen die Versicherung erhalten müssen, daß dergleichen Hindernisse der Umkehrung der eingetragenen Obligationen in Pfandbriefe nicht obwalten. Eine solche Pfandbriefs-Ausfertigung gereicht zum Besten der Gläubiger und selbst des Gemeinsschuldners; indem alsdann von den ungeschriebenen Capitalen nur 4 pro Cent Zinsen nebst dem Quittungsgrößen bezahlt werden. Der hypothekarisch versichert gewesene Gläubiger kann desto früher mit den Pfandbriefen seine Bezahlung erhalten, und aus dem Concurs scheiden, und der Verkauf dergleichen Güter wird dadurch erleichtert und befördert, weil die Kaufjustiz alsdann schon die erste Hälfte des Werths des Guts, und auch noch wohl Ein Zwölftheil darüber, mit Pfandbriefen bezahlt finden, und nur noch auf die Bezahlung des übrigen Theils bedacht seyn dürfen, wodurch mancher Käufer zu einem höhern Theilo disponiret werden dürfte, wenn er die Sache gleich solchergestalt arrangirt findet.

Beym §. 12.

Die Güter müssen schlechterdings in den Ritterschaftlichen oder in den Ordens-Lehns- oder in den Hypotheken-Büchern der Oberlandes-Collegiorum eingetragen seyn, und das bey mindstens einen Werth von Sechs Tausend Thalern haben. Auf Güter, die in Städtischen oder Amts-Hypotheken-Büchern eingetragen seyn, können keine Pfandbriefe bewilligt werden.

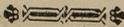
Beym §. 26.

Die Mitglieder der Haupt-Direction müssen Nieverbundene bey Creditwerke seyn, haben Vorh. und Rang, nach der Mehrzahl der bey der Wahl auf sie gefallenen Stimmen, und werden alle drey Jahre von neuen gewählt, mit welcher Wahl beym nächsten Engern Ausschuss den 20ten May a. c. der Anfang gemacht werden soll.

Beym §. 33.

Die Ansetzung dieser Offizianten geschieht, je nachdem die Geschäfte beym Creditwerke mehrere oder weniger Offizianten erfordern werden.

Beym



Beym §. 34.

Es wird die vom Rentanten zu bestellende Cauzion auf Vier Tausend Thaler festgesetzt.

Beym §. 47.

Die Uckermark sendet hinführo zwen Deputirte; und sammtliche Provinzen und Kreis der Hurr- und Neumark werden darauf möglichst Bedacht nehmen, daß ein und eben derselbe, und zwar beym Creditwert mitverbundene Deputirte anhero komme, damit derselbe dadurch in der Connercion aller beym Engern Ausschuss vorkommenden Geschäfte, und davon seinen mitverbundenen Constituenten desto bessere Auskunst zu geben, im Stande bleibe.

Beym §. 48.

Die Dauer der Versammlung des Engern Ausschusses wird nicht auf gewisse Tage festgesetzt, sondern regulirt sich lediglich nach denen dabey vorkommenden mehrern oder wenigern Geschäften.

Beym §. 49.

Die Hauptrechnung über den verwalteten Fond des Instituts wird nur jährlich, und zwar bey dem den 20ten November sich versammelnden Engern Ausschusse abgelegt, welchem die Rechnung einige Tage zuvor zur Einsicht vorgelegt wird, und welcher alsdann die Haupt-Direction und dem Rentanten derselben darüber pleno cum effectu beschargirt.

Beym §. 79.

Wenn alle Zinsen ausgezahlt worden, und es nicht die Geschäfte erfordern, daß das Collegium länger zusammen bleibe; so kann das Collegium nach dem Befinden des Directoris der Provinz auch früher auseinander gehen.

Beym §. 82. Litt. h. i.

Dem Publico ist zwar bekannt gemacht worden, daß bey der Haupt-Direction ein Buch geführt werde, in welchem alle und jede, welche Capitalia auf Pfandbriefe zu belegen, sich erbieten, nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens, notirt werden; und dabey verbleibe es auch. Es wird aber außerdem auch bey einem jeden Directionis-Collegio der Provinz ein dergleichen Buch geführt, in welchem die Capitalisten, wenn sie sich auch bey der Direction der Provinz damit gemeldet haben, nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens, notirt werden. Es bleibe also den Capitalisten überlassen, sich zu Erreichung eines frühern Unterbringens ihrer Capitalien, mit ihren Capitalien auch bey den Directionen der Provinzen zu melden, welche alsdann die sich in der Provinz gemeldete Capitalien zuerst, jedoch nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Anerbietens aufzuweisen, und daß die Einzählung alldort geschehen, die Direction der Provinz, alsdann der Haupt-Direction, um die auch alldort offerirte aber in der Provinz eingezahlte Capitalia in dem hiesigen Buche löschen zu können, Nachricht giebt.

Beym §. 139.

Es bleibt jedem Pfandbriefe suchenden Gutsbesitzer frey, seine wider die aufgenommene Taxe habende Erinnerungen dem Provinzial-Directions Collegio, welches die Taxe hat aufnehmen lassen, zur Abstellung seiner Erinnerungen einzureichen. Wird denselben nicht abgeholfen; so steht ihm frey, sich damit an die Haupt-Direction und zuletzt an den Engern Ausschuss zu wenden. Bey der Entscheidung des Engern Ausschusses aber behält es jedermann schlechterdings sein Bewenden.

Die in den General-Tax-Principis §. 63. benahmte Onera und Deducenda werden bey der Bestimmung der Taxe, vom ganzen Tax-Quantum abgezogen, und können auf die so dem übrig bleibende Hälfte des Werths, so wie auf das §. 3. erwähnte Ein Zwölftel Pfand-Briefe bewilliget werden. Wenn aber noch andere in den General-Tax-Principis §. 63. nicht ausdrücklich benahmte Onera realia und Deducenda auf ein Gut hatten, und solche den zehnten Theil des nach Abzug der in gedachtem §. 63. erwähnten Onerum &c. verbleibenden Ertrages des Guts übersteigen; so muß sodann das Quantum excedens von der ersten Hälfte des Werths des Guts abgezogen werden.



Statt der Zinnscheine werden, zu mehrerer Bequemlichkeit des Publici, und damit der Inhaber des Pfandbriefes nicht nöthig habe, denselben bey jeder Zinserehebung zu präsentiren, oder an die Cassé zu schicken, vor der Hand, so lange der Engere Ausschuss es gut und rathsam findet, von Vier zu Vier Jahren, Acht Stück Zins. Coupons beigefügt, und werden gegen Extradition des auf die zu erhebenden halbjährigen Zinsen ausgefertigten Coupons die jedesmahl fällige halbjährige Zinsen bezahlt werden; ohne daß es dazu der Präsentation des Pfandbriefes selbst bedarf. Nach Ablauf der ausgegebenen acht Stück Zins. Coupons aber, muß sich ein jeder Pfandbriefes Inhaber zum Empfang neuer Zins. Coupons durch Präsentation seines Pfandbriefes legitimiren; und wird auf der leer gelassenen Seite des Pfandbriefes bemerkt, bis zu welchem Termin die Zinsen von den Pfandbriefen gegen die dem Inhaber desselben zugestellte Coupons erhoben worden.

Beym §. 162. 163.

Da es mit Gefahr verkauft seyn würde, durch die Eintragung der Pfandbriefe, ohne Wsicherung der schon eingetragenen stehenden in Pfandbriefe umzuschreibenden Schulden, solchergestalt doppelte Hypotheken-Instrumente über ein und eben dieselbe Post existiren zu lassen; so müssen die Pfandbriefe niemals anders, als Zug um Zug gegen Wsicherung und Extradition bereits eingetragener Hypotheken-Instrumente ins Hypotheken-Buch eingetragen werden. Damit aber auch dadurch die Pfandbriefes Eintragung nicht zum Nachtheil des Gutes besizers verzögert werde; so wird

der §. 166.

dahin abgeändert:

Und geruhen Seine Königliche Majestät zu verordnen und festzusetzen:

- 1) Daß ein jeder Gläubiger, dessen auf ein Gut- oder Reumärkisches Niergut eingetragene Forderung in Pfandbriefe umgeschrieben wird, schuldig seyn soll, entweder die baare Bezahlung seines Capitals, oder die statt seines alten Hypotheken-Instrumentes ausgefertigten Pfandbriefe, je nachdem er sich desfalls mit seinem Schuldner vereinigt hat, nach Ablauf der festgesetzten löstündigungs-Frist, in der Hauptstadt vereinigten Provinz, in welcher das ihm zur Hypothek verschriebene Gut belegen ist, bey der Ritterschafte-Direction der Provinz zu empfangen und anzunehmen.
- 2) Daß ein jeder Gläubiger schuldig seyn soll, sein in Pfandbriefe umzuschreibendes Hypotheken-Instrument, spätestens sechs Wochen vor Ablauf der löstündigungs-Frist, bey der Ritterschafte-Direction derjenigen Provinz, in welcher das ihm zum Pfand verschriebene Gut belegen ist, einzureichen, und solches bey denselben, gegen Empfang eines gewöhnlichen Depositen-Scheins zu deponiren.

Dahingegen liegt dem Güterbesizer, auf dessen Anstanz die Umschreibung des alten Hypotheken-Instrumentes in Pfandbriefe geschieht, ob, seinem Gläubiger, wenn dieser in der Hauptstadt der Provinz baare Zahlung annehmen muß, nach dem alten Hypotheken-Instrumente aber ein anderer locus solutionis bedungen worden, das Postporto bis an den Ort baar zu vergütigen, an welchem die Zahlung eigentlich hätte geschehen sollen.

Unterläßt ein Gläubiger die vorhin ad 1. et 2. gedachten Vorschriften zu befolgen, und hindert, entweder durch Zurückhaltung seines Hypotheken-Instrumentes, oder auf andere Art die vollständige Umschreibung seines Hypotheken-Instrumentes in Pfandbriefen, oder weigert sich, die baare Bezahlung des Capitals in der Hauptstadt der Provinz von der Direction der Provinz anzunehmen; so soll sich derselbe demönerachtet, mit den Zinsen, von dem, statt seines alten Hypotheken-Instrumentes ausgefertigten Pfandbriefen begünnen; und soll von dem Tage an, da die Bezahlung des Capitals, oder die Extradition der Pfandbriefe hätte geschehen können und sollen, von seinem Schuldner höhere Zinsen zu fordern, nicht berechtigt, dieser aber wohl befugt seyn, die jedesmahl fälligen Zinsen, von dem, statt des alten Hypotheken-Instrumentes ausgefertigten Pfandbriefen ad Depositem der Direction der Provinz zu bezahlen, und damit so lange zu continuiren, bis sein Gläubiger sich zur Befolgung der ad 1. et 2. gedachten Vorschriften entschließt.

Wenn aber solchergestalt das in Pfandbriefen umzuschreibende alte Hypotheken-Instrument extrahirt, und im Hypotheken-Buche und darauf notiret worden, daß, und welche Nummer

Numm
ohne da
der Hy
Pfandb
Hypoth
der Pf

geruher
den Pf
können

lestere
müsse,
maßls

mit dem
mit ihm
Anford
baren
Güter
bey der

und sic

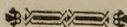
ltre Di

der Zin

terschaf
an die

Sebwu
nen.
Zinsgal





Nummer des Pfandbriefes in derselben Stelle getreten, so wird solches durchschnitten, und ohne das es einer weiteren Einfindung desselben an die Haupt-Direction bedarf, zu den Akten der Hypotheken-Registratur zurückgelegt; und wird der Haupt-Direction hiernächst nur das Pfandbriefs-Ausreichungs-Protocoll nebst den Pfandbriefs-Specificationen, und dem neuen Hypotheken-Scheine, welcher die geschehene Lösung der alten Schulden und Eintragung der Pfandbriefe nachweist, eingeschickt.

Weym §. 173.

geruhen Seine Königliche Majestät festzusetzen, daß alle Vormundschaften den einzutragenden Pfandbriefen nachgesetzt, und diese ohne Ausnahme, so viel deren bewilliget werden können und werden bewilliget werden, den Vormundschaften vorgesezt werden sollen.

Weym §. 175.

Die zur Taxe zu abshiltende Boniteurs, müssen, ohne Rücksicht auf sonst schon geleistete Amte-Eide, zu jeder Bonitirung besonders versichert, ihnen, daß solches geschehen müsse, vor Aufnehmung der Bonitirung gesaart, und erit nach vollendeter und ihnen nachmahls vorgezastenen Bonitirung, die eiltliche Besichtigung von ihnen geleistet werden.

Weym §. 176.

Wenn der Ritterschafts-Rath des Erzeises, worin das abzuschätzende Gut belegen ist, mit dem Gutsbesizer entweder bis Geschwister Kind verwandt, oder verschwägert ist, oder mit ihm in offener Feindschaft steht, oder wenn er selbst, oder seine nahe Auerwandte Anforderungen an das Gut haben; so muß die Taxe einem Ritterschafts-Rath des benachbarten Erzeises aufgetragen werden: auch müssen die Ritterschafts-Räthe nicht ihre eigene Güter reciproce abschätzen, noch derjenige Ritterschafts-Rath, dessen Gut abgeschätzt ist, bey der Taxe des Guts desjenigen, der sein Gut taxirt hat, zugezogen werden.

Weym §. 183.

Der Ritterschafts-Rath erhält für die aufzunehmende Taxe Einen Thaler pro mille, und fließet solches zur Cassé der Provinz, in welcher das abgeschätzte Gut belegen ist.

Weym §. 190.

Die Controlle führt künftig nicht der Syndicus, sondern einer der Räthe.

Weym §. 191.

Unter den Deputirten, deren im Reglement Erwähnung geschieht, werden die deputirte Räthe des Directions-Collegii der Provinz verstanden.

Weym §. 198.

In die Stelle dieser Zinfscheine treten die beym §. 148. bemerkte Zins-Coupons.

Weym §. 199.

Statt der Quittung über die bezahlte Zinsen, wird der Cassé, welche die Zinsen bezahlt, der Zins-Coupon ausgehändiget, auf welchen die Zinsen zu bezahlen fällig gewesen.

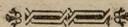
Weym §. 203.

Es verbleibt dabey, daß, wie bisher nicht der Empfänger, sondern die Haupt-Ritterschafts-Cassé auf Rechnung der Provinzial-Cassé, das Porto der bey ihr erhobenen an die Haupt-Cassé abschickenden Zinsen, trägt.

Weym §. 204.

Eben so verbleibt es zwar dabey, daß auch fernerhin diese Zinsen vom 1ten bis 14ten Februar und vom 1ten bis 14. August in Berlin bey der Haupt-Cassé erhoben werden können. Wer aber solche binnen diesen Tagen nicht erhebt, muß sich alsdann bis zum nächsten Zinszahlungs-Termin allhier in Berlin, gebulden, weil der Mendant wegen anderer Geschäfte,





schäfte, seine längere Zeit, auf diese Zinsauszahlung verwenden kann, und jeder Coupons Inhaber sich selbst bemessen muß, wenn er sich zu dem früher für ihn bereit gelegenen Gelde, später meldet.

Weym §. 205.

Die Bezahlung der Zinsen wird mit dem, vom Zins-Empfänger retrahirten Coupon belegt.

Weym §. 206.

Ein Gutsbesitzer, welcher die auf sein Gut ausgefertigte Pfandbriefe in Händen hat, kann statt der zu berichtigenen Zinsen, den Zins-Coupon zur Cassa einsenden, muß aber den Quittungs-Groschen beifügen.

Weym §. 250.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein dergleichen in Sequestration gerathes Gut, einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bey der Sequestration nicht einmahl die Hälfte seines ertragmäßigen Werths, noch das etwa bewilligte Ein Zwölftheil verzinsen könnte, so köffet nach Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Willen und Befehl, auch das übrige Vermögen des Gemeinschuldners für die Sicherheit der Pfandbriefe, so daß die übrige Masse des Vermögens des Gemeinschuldners, sowohl die Zinsen der Pfandbriefe, als auch das, was zur schleunigen Wiederherstellung des Guts nöthig ist, vorzuzusetzen gehalten ist. Sollte weder Verhoffen auch dieser Fond zu sohanem Behuf nicht hinlänglich seyn; so muß die Ritterschafts Direction entweder aus ihrer eigenthümlichen Cassa, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; welcher Vorschuß bey einem künftigen Verkauf, als gemeinschaftliche Kosten, vorzüglich vor andern Creditis, und zwar mit Zinsen zu 5 pro Cent restituirt werden muß.

Dieses hat auch statt, wenn auch dergleichen Güter mit Pfandbriefen noch nicht belegt sind, und eine Sequestration oder Administration auf Verlangen eines Landes-Justiz Collegii hat verfügt werden müssen.

Es werden auch alle Güter, bey sich ereignenden Subhastationen, mit der, von der Ritterschafts Direction der Provinz, aufzunehmenden Taxe, zum Verkauf gestellt. Ist dergleichen Taxe noch nicht vorhanden; so muß solche von dem Ritterschaftlichen Directionss Collegio der Provinz bey dem eintretenden Verkauf des Guts, so fort aufgenommen werden, es mag das Gut mit Pfandbriefen belegt seyn, oder nicht. Ist aber eine dergleichen Taxe schon vorhanden, so muß solche nochmahl aufs genaueste revidirt, und eine jede seit der Zeit der Abschätzung des Guts vorgefallene Veränderung darin bemerkt, auch die bey dem Gute etwa vorhandene Realitäten, welche keinen würtlischen Ertrag gewähren, als a. E. Jurisdiction, jus patronatus und andere dergleichen jura honorifica, dem Capital der Taxe nach landüblichen Sätzen hinzugefegt werden. Die Kosten, welche hierdurch in beiden Fällen verursacht werden, muß derjenige tragen, dem solche nach Vorschritt der Befehle zur Last fallen.

Weym §. 273.

Mit den aufgekündigten Pfandbriefen müssen auch die dazugehörige Zins-Coupons abgeliefert werden.

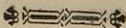
Weym §. 276. bis 280.

wird Bezug genommen auf das, was beym §. 82. Lit. h. i. vorhin bemerkt worden.

Weym §. 281.

Diese Anzeige muß aufs späteste den 2ten Januarii oder 1ten Julii geschehen. Wird der Pfandbrief selbst präsentirt, so wird solcher gegen Ertheilung eines Recognitionsscheins, bis zum nächsten Zins-Termin ad depositum genommen, wird aber der Zins-Coupon präsentirt, so wird dem Präsentanten desselben aufgegeben, den dazu gehörigen Pfandbrief mit allen seinen Zins-Coupons binnen einer festzusetzenden Frist gleichfalls ad depositum der Ritterschafts Direction einzureichen. Geschieht dieses, so wird dem Deponenten ein Recognitionsschein ertheilt. Wird aber weder der Pfandbrief noch der Zins-Coupon präsentirt, so wird der gekündigte Pfandbrief in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern öffentlich aufgerufen und bekannt gemacht; daß solcher gekündiget, und das Capital mit den bis da-

hin



hin fälligen Zinsen, im nächsten Zinszahlungs-Termin gegen Ausantwortung des Pfand-Briefes, und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden muß, oder ad depositum werde gebracht werden. Welcher sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinszahlungs-Termin nicht, so wird das Capital mit denen bis dahin aufgelaufenen Zinsen für seine Rechnung ad depositum des Directons-Collegii genommen, und die erfolgte Deposition öffentlich bekannt gemacht, auch die Vorladung des Inhabers des Pfandbriefes mit dem Beyfügen wiederholt: daß wenn er die Gelder auch nicht in dem nächstfolgenden Zinszahlungs-Termin erheben würde, mit der Mortification des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in selbigen abermalig aus, so wird der Pfandbrief mortificirt, die deponirte Gelder aber, bleiben für Rechnung des Inhabers des Pfandbriefes in Deposito der Aitterschafts-Direction; woben es sich denn von selbst versteht, daß die Kosten der ganzen Procecur davon bestritten werden müssen, und solche dem Inhaber des mortificirten Pfandbriefes zur Last fallen.

Beym §. 283.

Alle von dem Gutsbesitzer gekündigte Pfandbriefe werden, so bald sie eingeliefert worden, ohne Unterschied cassirt.

Beym §. 284.

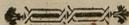
Bevor diese Cassation beim Engern Ausschuss geschieht, müssen zuvörderst diese cassirten Pfandbriefe im Hypothekenbuche und in den Registern der Direction der Provinz geloscht werden.

Beym §. 287.

Da die zur Bequemlichkeit des Publici auszufertigende Coupons, dem Creditwerke Kosten verursachen; so werden jedesmal bey der Ausreichung eines Pfandbriefes für die dabei befindliche Zins-Coupons, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, von dem Empfänger des Pfandbriefes, so wie, wenn dem Inhaber eines Pfandbriefes von neuen 4 jährige Zins-Coupons ausgeliefert werden, für die dazu ausgefertigte Coupons von dem Inhaber des Pfandbriefes Zwen Groschen bezahlt, welche nebst den Ausfertigungs-Gebühren für die Pfandbriefe zur Hauptcritterschafts-Casse fließen.

Der von Sr. Königl. Majestät dem Creditwerke verliehene Fond, und falls derselbe gleiches noch anderweit im Capital, dem Creditwerke verliehen werden sollte, verbleibt sämtlichen bey diesem Creditwerk Verbundenen, und kann davon kein Capital zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen verwendet werden. Dieser Capitals-Fond steht unter Administration der Haupt-Direction, welcher dem Engern Ausschuss davon jährlich Rechnung ablegt; die davon fallende Revenües aber, und wenn Sr. Königl. Majestät sonst noch woher einen jährlichen Zuschuß dem Creditwerke allergnädigt zu verleihen, geruhen möchten, werden nach einem von den ihr versammelten Deputirten unterm 29ten März 1784 entworfenen und unterm 29ten ejusd. sich darüber vereinigten Plan, so lange zu den Unterhaltungs-Bedürfnissen sämtlicher Haupt- und Provinzial-Aitterschafts-Directionen verwendet, bis so viel Einnahme da seyn wird, daß daraus die Bedürfnisse für sämtliche Haupt- und Provinzial-Aitterschafts-Directionen bestritten werden können. So bald aber Ueberschuß da seyn wird; so soll dieser Ueberschuß so lange zu Capital geschlagen werden, bis die zur bisherigen Unterhaltung des Creditwerks verwandte Kosten wieder bezahlt seyn werden, wohennächst solche Ueberschüsse zur Hülfе der beim Creditwerk Verbundenen, durch Unglücksfälle, vorzüglich durch Hagelschlag, verunglückten Interessenten dergestalt verwendet werden sollen, daß mit diesem Ueberschusse, den Verunglückten nach Ordnung der Zeit, wie sie sich beim Creditwerk interessiert haben, und nach dem Verhältnisse der aufs Gut ausgefertigten Pfandbriefen zu Hülfе gekommen werden soll; Diesen Befußes soll jedesmal von der Provinzial-Direction mit Bewilligung der nöthigen Bescheinigungen, an die Haupt-Direction berichtet, und von dieser wiederum, dem nächsten sich versammelnden Engern Ausschusse Vortrag gehalten, alsdann der Engere Ausschuss die dem Verunglückten zu bezahlende Hülfsegelder bestimmt und bewilliget, und die darauf dem Verunglückten geleistete Zahlung, von der Haupt-Direction bey der nächsten Jahres-Rechnung, be-
legt werden muß.





Die §. 183. gedachte Taxations-Gebühren, der Quittungs-Groschen und die weiter unten vorkommende Expeditions-Gebühren hingegen, fließen zur Casse jeder Provinz, in welcher die mit Pfandbriefen belegte Güter liegen, und machen solche den eigenthümlichen Fond jeder Provinz aus.

Diesen Fond verwaltest die Ritterschafts-Direction jeder Provinz, legt davon der Haupt-Direction, welche demächst dem Eigern Zuschuss davon Vorraat thut, jährliche Rechnung ab, und wird darüber von der Haupt-Direction dechargirt. Diese Einnahme wird so lange, bis sie zur Deckung aller verwilligten Bedürfnisse, und zur Bezahlung der Rückstände hinreichend ist nach dem obgedachten von den jetzt versammelten Deputirten gemachten Plan repartirt: Und da die Uckermark schon so viel Einnahme hat, daß sie ihre Bedürfnisse nicht nur davon bestreiten kann, sondern auch schon einen Ueberschuß hat; so verbindet sich diese Provinz, ihren jährlichen Ueberschuß zur Abhebung der Bedürfnisse der übrigen vier Provinzen der Ehur- und Neumark annoch auf fünf Jahre herzugeben, mit der Bedingung, daß alsdann diese Provinzen sich so weit mit Pfandbriefen interessirt haben müssen, daß sie sich aus ihrer Einnahme erhalten, wenigstens nicht des Ueberschusses der Uckermark bedürfen, sondern allenfalls aus den Revenüen des Haupt-Fonds erhalten werden können, widrigenfalls die Uckermark nur noch so viel zu den Bedürfnissen der übrigen Provinzen hergibt, als sie aus dem Haupt-Fond von Zeit der Errichtung des Creditwerks zu ihren Bedürfnissen erhalten hat, und in den vorerwehnten fünf Jahren noch nicht wieder erstattet haben wird: Uebdenn aber constituirte sie mit ihrer Einnahme einen eigenthümlichen Fond und Casse ihrer Provinz, und verwendet den Ueberschuß vorzüglich auf die, durch Hagelschlag verunglückte und Hülfbedürftigen beim Creditwerk verbundenen Interessenten ihrer Provinz, in eben der Art, als solches bey den künftigen Ueberschüssen der Hauptritterschafts-Casse vorhin festgesetzt worden.

Die übrige vier Provinzen hingegen, wollen sich mit ihrer Einnahme so lange zu Hülfe kommen, bis die Hauptritterschafts-Casse allein den noch erwanigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemächst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschusse gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigenthümlichen Fond und Casse constituirte, und ihren Ueberschuß, wie bey der Hauptritterschafts-Casse festgesetzt worden, zum vorzüglichsten Bedarf der beim Creditwerk verbundenen und durch Unglücksfälle gestlenen Interessenten ihrer Provinz verwendet.

Einem jeden Ritterschafts-Directions-Collegio bleibt überlassen, daß zu seinen Bedürfnissen ausgefetzte jährliche Quantum, wie sie es nöthig und den Uebelten der dabey angefetzten Officianten angemessen finden, bis auf Approbation der Haupt-Direction und des Königl. Commissarii unter sich zu vertheilen.

Und da die den Concurs- und liquidations-Prozeß dirigirende Justiz-Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so geruhen Sr. Königl. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß nach eben diesen Sätzen auch den Haupt- und Provinzial-Ritterschafts-Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu demjenigen Casse der Haupt- und Provinzial-Directionen fließen, bey welchen von diesen Directionen solche beservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Junij 1777 angehangene General-Taxprincipia betreffend wird

Beym §. 1. Litt. c. bemerkt,

daß bey den Taxen darauf Attention genommen werden müsse, ob der Boden bergicht oder eben, frey oder mit Holzungen umgeben sey?

Beym §. 6.

Die Boniteurs müssen den Boden nach der innern Güte desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfrüchte er sich vorzüglich schicke, und ihn in folgenden Classen theilen:

1te Classe, starkes Weizenland, welches in erster und dritter Tracht Weizen, in zweiter und vierter Tracht aber Gerste trägt.

2. Classe,

2te Cl

3te Cl

4te Cl

5te Cl

6te Cl

7te Cl

Das se
Sägen
ses ver

eingauf

Hernö

Bestim

find, m

ge des

hastigke

rige Cla

nen, ih

ausfage

richtigen

D

Hütung

in drey

wird wi

dung de



- 2te Classe, schwaches Weizenland, welches bloß in der ersten Tracht Weizen, in der dritten Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Gerste bringt.
- 3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter und vierter Tracht Gerste trägt.
- 4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter Gerste und in der vierten Tracht Hafer trägt.
- 5te Classe, starkes Haferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Hafer trägt.
- 6te Classe, schwaches Haferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweiten Hafer trägt; nach der dritten Tracht aber ruhet.
- 7te Classe, dreyähriges Roggenland, wenn es ohne Düngung Ein Jahr Roggen trägt, und dem zwey Jahre ruhet, jedoch aber, wenn es wieder gedüngt wird, Sommerung tragen kann.

Das sechs- und neunährige Land wird nur als Schaaf-Weide gewürdiget, und nach diesen Sägen muß auch bey der Anwendung der Special-Tar-Principien jeder Provinz und Kreis ses verfahren werden.

Beym §. 7.

Die Classification der Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwey, oder einhäufig sind.

Zweyhäufige,

gute, sind solche, da der Morgen wenigstens jährlich 18 Centner Heu und Stroh mit bringen kann;

mittlere, da der Morgen nur 16 Centner Heu bringt;

schlechte, wenn der Morgen wenigstens 14 Centner Heu bringt.

Einhäufige,

gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringt;

mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt;

schlechte, wenn wenigstens 6 Centner auf den Morgen fallen;

ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hiernach instruirte der Commissarius die Doniteurs, und suchte so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu-Extrages, die sie gewöhnlich nur nach Fudern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Beziehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Menge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrungsfähigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berechnen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugnissen auszusagen nehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich, zu berichtigen.

Die Mäsch, oder Feldwiesen werden in den Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hüftung genutzt; folglich kann nur ein gewisser Theil derselben, z. E. bey der Ackerheilung in drey Schlägen, Zweydrittheil als Wiesenwachs veranschlagt werden.

Beym §. 8.

wird wiederholt, was beyhm §. 175. des Reglements, wegen jedesmaliger besonderen Verurteilung der Doniteurs bemerkt worden.

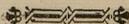
Beym §. 9.

Zweyhährige Düngung wird gar nicht gerechnet.

D

Beym





Weym S. 12.

Damit man überzeugt seyn möge, daß das abgezogene Wirtschaftsform zur Bestimmung der Kosten und Ausgaben hinreichte; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specificque und accurate Berechnung sämmtlicher Wirtschaftskosten anfertigen, und deren Betrag mit dem nach den Anschlags-Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirtschaftsform balancieren. Findet es sich nach dieser Balance, daß das Wirtschaftsform nicht hinreichte, die Kosten der Wirtschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirtschaftskubriken, als der Schäferen, Mulkeren &c. &c. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Anschläge anfertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das fehlende durch die bey diesen Kubriken sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hiez durch das bey den Kosten der Ackerwirtschaft fehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es dabey sein Bewenden, im entstehenden Fall aber wird dasjenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuss bey andern Wirtschaftskubriken gedeckt werden kann, besonders in Abzug gebracht.

Weym S. 28.

Wördenland ist nur dasjenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Taxe, und nach Wördenland eingehegt, genußt und in dreijähriger Duingung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Benickt des Landes, kann solches höchstens nur fünf und mindestens zu drey Thaler in Taxe gebracht werden.

Weym S. 51.

Stutereyen werden, da selbige nicht als eine beständig bleibende Nutzung des Guts, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Winterfütterung, dem Rindviehstande, und der Schäferen, zu gute gerechnet.

Weym S. 55.

Ein Bienenschwarm wird mit acht Groschen in Taxe gebracht.

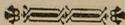
Weym S. 63.

Die Feuer-Societäts-Beiträge werden ohne Unterscheid ihres Betrages, bey der Taxe in Abzug gebracht, und müssen die Gebäude so hoch taxirt, und bey der Feuer-Societät eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer-Societäts-Casse ersetzt, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indessen bey dem Gute oft große und dem Werth desselben nicht angemessene Wohngebäude sind, so muß in Ansehung der Wohngebäude das dafür in den Tax-Principiis festgesetzte Quantum trippelt bey der Feuer-Societät eingetragen werden.

Das in den General-Tax-Principiis zum Unterhalt der Wirtschafts-Gebäude bestimimte Abzugs-Quantum ist zu geringe, und statt dessen, doppelt so viel bey der Taxe in Abzug zu bringen.

Was von dem zur Bewirtschaftung des Guts erforderlichen Inventario fehlt, muß bey der Taxe von der Capitals-Summe in Abzug gebracht werden.

Was endlich die dem Reglement vom 15ten Junii 1777. benestigte Special-Tax-Principia betrifft, so wird es zwar bey selbigen belassen, jedoch, daß auch diese nach denen bey den General-Tax-Principiis vorgedacht erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen, modificirt in taxando in Anwendung zu bringen sind, und wenn die Specialia höher, als die Generalia gehen; so ist alsdann der mindere Satz der General-Principiorum anzu-



anzunehmen. Wenn aber die Specialia niedriger, als die Generalia ausfallen, so werden die Specialia in taxando in Anwendung gebracht.

Der Hordenschlag wird in der ersten Tracht für voll, in der zweiten Tracht zur Hälfte, und in der dritten Tracht zu Ein Viertel in Aufschlag gebracht.

Berlin, den 2ten April 1784.

v. Werder
als Königlich-Commissarius.

v. Bismark. v. Moensleben. v. Platen. v. d. Schulenburg. v. Beerfeldt,
v. Meden. Gr. v. Schlippenbach. Gr. Neuß. v. Blankensee.

Nachtrag
zum Chur- und Neumärkischen
Ritterschafts-Reglement
vom 15ten Junii 1777.

17

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



t
t
r
y
n

vor-
....
....
Im
mons
wird,
aber



176169



n





4

Allergnädigste Confirmation
des wiederhergestellten
Chur- und Neumärkischen
Ritterschaftlichen
Credit-Reglements

vom 15ten Junii 1777.

mit seinen

General- und Special- Tax-Principiis,

wie auch

des dazu verfaßten Nachtrages

vom 2ten April 1784.



Königl. Hof-Buchdrucker.